

Landwirthschaft im Ganzen für Schaden und Nachtheil erwachsen könnte. Wenn man nur bedenkt, was die Klöster selbst für wichtige Oekonomien hatten; und daß, wenn diese Frage den Oekonomieverwaltern bey den Klöstern vorgeleget wurde, denen man darinnen die meiste Einsicht und Erfahrung zutrauen mußte, diese aber insgesammt unter die Ähungsberechtigten gehörten, keineswegs unter die Ähungsleidenden; so darf man sich gar nicht verwundern, wenn dieser ihr Urtheil dahin ausfiel, daß, da sie bisher nach dem Eintritt des Frühlings 10. Tage länger gehütet hätten, als nach den Gesetzen bestimmt gewesen, solches auch künftig dem Herkommen nach dabey bleiben, und die Termine nach dem neuen Kalender auf 10. Tage später hinausgesetzt werden müßten. Das alte Gesetz vom Herkommen ergriff man, aber man wendete dieses gute Gesetz nicht auf das Herkommen in den alten Zeiten, wovon es doch redete, sondern auf das Herkommen aus einem unrichtigen Kalender in dem letzten Jahrhundert zum größten Nachtheil der Ähungsleidenden an. Es ward also in den Katholischen Ländern zum Gesetz, daß die Ähungstermine, die auf gewisse Tage gesetzt wären, nach dem neuen Kalender 10. Tage später angenommen werden sollten. Wer also in den vorigen Zeiten nur das Recht gehabt hätte, bis zum 20. April auf des andern Grund und Boden zu hüten, erlangte es nun bis zum May, und wer es vorher bis zum May gehabt,

habt,